

---

<b>EHRUNGSORDNUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Verbandsehrungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Antragsrecht.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Verleihung .....</b>	<b>3</b>
<b>Auszeichnungen werden durch das Verbandspräsidium verliehen. ....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Ausnahmeregelung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Urkunden und Veröffentlichung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Verbands-Ehrenbrief .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Verbands-Ehrennadel.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 Ehrennadel für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Ehreenausweis für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Erinnerungsnadel und Meisterschaftsplaketten .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Dankurkunde und Ehrenplakette.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 13 Ernennungen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 14 Besondere Rechte .....</b>	<b>6</b>

# EHRUNGSORDNUNG

## § 1

### Verbandsehrungen

Der Fußballverband Rheinland e. V. ehrt Personen durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen. Die besonderen Verdienste werden durch folgende Ehrungen gewürdigt:

- a) den Verbands-Ehrenbrief (§ 7)
- b) die Verbands-Ehrennadel (§ 8)
- c) die Schiedsrichter-Ehrennadel (§ 9)
- d) den Ehreenausweis für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen (§ 10)
- e) die Spieler-Ehrennadel und Meisterschaftsplaketten (§ 11)
- f) durch Dankurkunde und Ehrenplakette (§ 12) sowie
- g) durch die Ernennung zum Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied sowie zum bzw. zur Ehrenvorsitzenden (§13).

Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die für eine Ehrung oder Ernennung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Sie müssen zudem durch ihre Person die Gewähr bieten, sich der Auszeichnung würdig sein.

Bei der Beantragung von Ehrungen sollte eine gezielte Berücksichtigung von Frauen erfolgen, um deren Leistungen und Beiträge angemessen zu würdigen. Eine solche Maßnahme fördert die Gleichstellung der Geschlechter und erkennt die oft bedeutende ehrenamtliche Tätigkeit weiblicher Persönlichkeiten in verschiedenen Bereichen des Fußballsports an.

## § 2

### Antragsrecht

1. Antragsberechtigt für die Verleihung von Verbandsehrungen nach §1, Absatz a bis d sowie Absatz f sind die Kreisvorstände und die Vorstände der Vereine, welche Mitglied im Fußballverband Rheinland sind, sowie das Verbandspräsidium. Antragsberechtigt zur Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten ist das Verbandspräsidium, zum Ehrenmitglied das Verbandspräsidium und die jeweiligen Kreisvorstände sowie die jeweiligen Kreisvorstände zum bzw. zur Ehrenvorsitzenden.
2. Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Verleihungstages in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Mitgliedsvereine reichen Vorschläge über ihre jeweiligen Kreisvorstände ein.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenmitglied richtet sich nach §7 (3) der Satzung.

### § 3 Verleihung

Auszeichnungen werden durch das Verbandspräsidium verliehen.

### § 4 Ausnahmeregelung

In besonderen Einzelfällen kann das Verbandspräsidium von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen absehen.

### § 5 Urkunden und Veröffentlichung

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan.

### § 6 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied, der Kreistag die Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden auf Antrag des Verbandspräsidiums widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Das Verbandspräsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß § 1 nicht mehr vorliegt.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Verband zurückzugeben.

### § 7 Verbands-Ehrenbrief

Der Verbands-Ehrenbrief kann an Personen verliehen werden, die mindestens 5 Jahre ein Ehrenamt im Verband, Fußballkreis und/oder Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens tätig waren. Bei zeitlich parallel ausgeübten Ehrenämtern wird nur ein Amt berücksichtigt.

### § 8 Verbands-Ehrennadel

Die Verbandsehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Verbands-Ehrennadel in Bronze
- b) Verbands-Ehrennadel in Silber
- c) Verbands-Ehrennadel in Gold

- a) Die Verbands- Ehrennadel in Bronze kann für eine mindestens 10jährige, verdienstvolle Tätigkeit im Verband, Fußballkreis und/oder Verein verliehen werden. Zwischen der Verleihung des Verbands-Ehrenbriefes und der Verbands-Ehrennadel in Bronze sollten mindestens drei weitere und insgesamt 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im Verband, Fußballkreis und/oder Verein liegen.

- b) Die Verbands-Ehrennadel in Silber können solche Personen erhalten, die nach Verleihung der bronzenen Ehrennadel mindestens drei weitere und insgesamt 15 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verband, Fußballkreis und/oder Verein wahrgenommen haben.
- c) Die Verbands-Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich im Ehrenamt auf Ebene des Verbandes, des Fußballkreises und/oder der Vereine ganz besondere Verdienste um den Fußballsport im Verbandsbereich erworben haben und bereits mit der silbernen Verbands-Ehrennadel ausgezeichnet sind.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verbands-Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegen.

### § 9

#### **Ehrennadel für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter**

Die Ehrennadel für Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen wird in drei Stufen verliehen:

- a) Ehrennadel in Bronze
  - b) Ehrennadel in Silber
  - c) Ehrennadel in Gold
- 
- a) Die Ehrennadel in Bronze kann an Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre aktiv tätig waren oder eine langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen aufzuweisen haben.
  - b) Ehrennadel in Silber kann an Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch ihre Leistungen bei Spielen der obersten Spielklassen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen besondere Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Bronze und Silber muss ein Zeitraum von 5 Jahren eingehalten werden.
  - c) Die Ehrennadel in Gold kann an Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen verliehen werden, die mindestens 25 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch besondere Leistungen bei DFB-Meisterschafts- oder FIFA-Länderspielen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit an maßgeblicher Stelle der Verbandsschiedsrichtervereinigung außergewöhnliche Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verbandsehrennadel muss ein Zeitraum von 5 Jahren eingehalten werden.

## § 10

### **Ehrenaussweis für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen**

1. Bei Vorliegen einer 25-jährigen vorbildlichen Tätigkeit im Schiedsrichterwesen kann ein Ehrenaussweis für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ausgestellt werden, wenn die aktive Tätigkeit beendet wurde.
2. Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben mit einem Ehrenaussweis freien Eintritt bei allen Fußballspielen die vom Verband oder seinen Mitgliedsvereinen im Verbandsbereich veranstaltet werden.
3. Die Entscheidung über die Ausstellung eines Ehrenaussweises trifft das Verbandspräsidium nach Anhörung des Verbandsschiedsrichterausschusses.

## § 11

### **Erinnerungsnadel und Meisterschaftsplaketten**

1. An Auswahlspieler und Auswahlspielerinnen des Verbandes werden Erinnerungsnadeln ausgegeben.
2. a) Spieler und Spielerinnen, die ihr erstes Spiel in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsnadel.  
b) Spieler des ältesten Verbandsauswahljahrgangs erhalten nach dem letzten DFB-Sichtungsturnier ein Erinnerungspräsen.
3. Alle Teilnehmer an Verbandsendspielen der Herren, Frauen und Jugend erhalten Meisterschaftsplaketten.

## § 12

### **Dankurkunde und Ehrenplakette**

1. Personen, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt werden.
2. Personen, die mindestens 25 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt werden und eine Ehrenplakette verliehen werden.
3. Personen, die die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Besitz einer Dankurkunde sind, haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Fußballverband Rheinland und seinen Vereinen veranstaltet werden. Hierüber wird ihnen auf Antrag, dem ein Lichtbild beizufügen ist, vom Fußballverband Rheinland ein Ausweis ausgestellt.

## § 13

### **Ernennungen**

1. Zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin kann nur der- oder diejenige ernannt werden, der Inhaber oder die Inhaberin der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin eine längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Liegen die Voraussetzungen zur Verleihung der goldenen Ehrennadel vor, kann das Verbandspräsidium diese gemeinsam mit dem Titel „Ehrenpräsidentin“ bzw. „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin erhält als

äußeres Zeichen seiner/ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz und Brillanten.

2. Zum Ehrenmitglied kann nur der- oder diejenige ernannt werden, der Inhaber/die Inhaberin der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und um den Verband in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Liegen die Voraussetzungen zur Verleihung der goldenen Ehrennadel vor, kann das Verbandspräsidium diese gemeinsam mit dem Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz.
3. Zum Ehrenvorsitzenden/zur Ehrenvorsitzenden eines Fußballkreises kann ernannt werden, wer das Amt des Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenkreisvorsitzende erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine Urkunde.

#### § 14

#### **Besondere Rechte**

Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitglieder und Inhaber bzw. Inhaberinnen der goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Verband oder seinen Mitgliedervereinen im Verbandsbereich veranstaltet werden. Zu diesem Zweck erhalten sie einen Ehrenausweis.